

Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025

Förderbestimmung Familienarbeit

bisherige Bestimmungen im Kinder-und Jugendförderplan 2015 - 2020	Förderbestimmung 2021 - 2025 Familienarbeit	Bemerkung
Familienarbeit	<p>Die Richtlinien zur Förderung der Familien sollen dazu beitragen, ein familienfreundliches Umfeld im Kreis Coesfeld zu gestalten, in dem sich Familien nach eigenen Vorstellungen optimal entwickeln können.</p> <p>Ziel ist es die Infrastruktur auf die Bedarfe von Familien, vorrangig jene in besonderen Lebenslagen und Erziehungssituationen, anzupassen und Eltern sowie Kinder und Jugendliche dadurch zu stärken.</p> <p>Allgemeine Fördervoraussetzungen</p> <p>Der Kreis Coesfeld stellt Angebote der Prävention und der Frühen Hilfen für den obigen Zweck bereit und gewährt nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen Zuwendungen. Die Angebote sowie die Bestimmungen zur Förderung der Familien richten sich an alle Familien im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld.</p> <p>Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel auf Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), des Bundeskinderschutzgesetzes (BKischG) und nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.</p>	<p>#Verwaltung - Die Richtlinien zur Förderung der Familien im Kreis Coesfeld sollen als eigenständiges Kapitel in den KJFP aufgenommen werden, um die Strukturen im Bereich der Prävention und der Frühen Hilfen zu verfestigen.</p>

	<p>Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch oder bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung durch vorsätzliche Handlung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.</p> <p>Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen der Familienerholung, die im Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2020 des Kreises Coesfeld verankert sind, werden ungültig.</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienerholung2. Ehrenamt in den Frühen Hilfen3. Eltern- und Familienbildung4. Investitionskosten für Einrichtungen der Familienarbeit <p>Wer wird gefördert?</p> <p>Einrichtungen, Institutionen und Anbieter der Familienbildung, Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben und Familien, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.</p> <p>Was wird nicht gefördert?</p> <p>Kommerzielle Angebote, Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben, Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25 Euro beträgt,</p>	
--	---	--

	<p>Maßnahmen, für die, die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden und Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Was ist bei der Antragstellung zu beachten?</p> <p>Die Formalitäten der einzelnen Förderpositionen (kurz: FP) sind in den nachfolgenden Kapiteln hinterlegt und zu beachten. Monetäre Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter www.kreis-coesfeld.de abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden.</p> <p>Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.</p> <p>Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.</p> <p>Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Einhaltung der Förderbestimmungen,- zur Durchführung der beantragten Maßnahme,- zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse,- zur Auflagenerfüllung,	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht), falls nicht über den Kreis Coesfeld und - zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden. 	
<p>1. Familienerholungsmaßnahmen</p> <p>Was wird gefördert? Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten eines gemeinnützigen Trägers oder in einer Jugendherberge in Deutschland durchgeführt werden (z.B. www.urlaub-mit-der-Familie.de oder www.jugendherberge.de).</p> <p>Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 7 Tage und darf höchstens 14 Tage betragen.</p> <p>Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist abzuschließen.</p> <p>Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt.</p>	<p>1. Familienerholung</p> <p>Familienerholung und -freizeit ist die Verbindung zwischen Urlaubs- und Begegnungsangeboten. Der Familienurlaub soll dazu beitragen, durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen den Zusammenhalt der Familie zu stärken und die Bindung zwischen den Familienmitgliedern zu vertiefen. Insbesondere Familien in belastenden Situationen sollen die Gelegenheit erhalten, sich vom schwierigen Familienalltag zu erholen. Unter diesen Voraussetzungen fördert der Kreis Coesfeld entsprechende Maßnahmen mit einem Zuschuss.</p> <p>Was wird gefördert? Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten eines gemeinnützigen Trägers oder in einer Jugendherberge in Deutschland durchgeführt werden (z.B. www.urlaub-mit-der-Familie.de oder www.jugendherberge.de).</p> <p>Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 7 Tage und darf höchstens 14 Tage betragen.</p> <p>Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist abzuschließen.</p> <p>Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt.</p>	

<p>Wer wird gefördert?</p> <p>Eltern sowie alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder.</p> <p>Junge Volljährige, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder die arbeitslos sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.</p> <p>Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II oder Familien, deren positives Einkommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.</p> <p>Elterngeld in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge, Betreuungsgeld, Pflegegeld für Pflegekinder, besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Maßgeblich ist das Einkommen aus dem Vorvorjahr vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringerem Einkommen das aktuelle Einkommen.</p> <p>Die Einkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind 26.000,00 €, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind 23.000,00 €. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 3.000,00 €.</p> <p>Wie wird gefördert?</p> <p>Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen 9,50 € und 14,50 € je Tag und Teilnehmer:</p>	<p>Wer wird gefördert?</p> <p>Eltern sowie alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder.</p> <p>Junge Volljährige, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder, die arbeitslos sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.</p> <p>Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II oder Familien, deren positives Einkommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.</p> <p>Elterngeld in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge, Betreuungsgeld, Pflegegeld für Pflegekinder, besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Maßgeblich ist das Einkommen aus dem Vorjahr vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringerem Einkommen das aktuelle Einkommen.</p> <p>Die Jahreseinkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind 26.000,00 €, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind 23.000,00€. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 3.000,00€.</p> <p>Wie wird gefördert?</p> <p>Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen 10,00 € und 17,00 € je Tag und Teilnehmer:</p>	<p># Verwaltung - Bereits 2018 wurden die Förderbeträge und Freigrenzen angehoben:</p>
---	--	--

Anzahl der Kinder	normaler Zuschuss		Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20 % sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II	
	Elternpaare	Alleinerziehende	Elternpaare	Alleinerziehende
1	9,50 €	9,50 €	12,00 €	12,00 €
2	9,50 €	9,50 €	12,00 €	12,00 €
3	9,50 €	12,00 €	12,00 €	14,50 €
4	9,50 €	12,00 €	12,00 €	14,50 €
ab 5	12,00 €	12,00 €	14,50 €	14,50 €

Schwerbehinderte junge Menschen (ab GdB 50) erhalten 4,00 € pro Tag zusätzlich.
 Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt.
 Der Reisepreis setzt sich zusammen aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.

Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausgezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

	Normaler Zuschuss		Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20% sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II	
	Elternpaare	Alleinerziehende	Elternpaare	Alleinerziehende
1	10,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €
2	10,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €
3	11,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
4	11,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
5<	13,00 €	15,00 €	16,00 €	17,00 €

Schwerbehinderte junge Menschen (ab GdB 50) erhalten 4,00 € pro Tag zusätzlich.
 Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt. Der Reisepreis setzt sich zusammen aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.

Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausgezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

2015: Zuschuss zwischen 8,50 € und 13,50 € je Tag und Teilnehmer
 2018: Zuschuss zwischen 9,50 € und 14,50 € je Tag und Teilnehmer
 2021: Zuschuss zwischen 10,00 € und 17,00 € je Tag und Teilnehmer

Kilometer	Fahrkostenkauschale	Kilometer	Fahrkostenkauschale
bis 100 km	13,00 €	bis 100 km	13,00 €
von 101 bis 200 km	26,00 €	von 101 bis 200 km	26,00 €
von 201 bis 300 km	39,00 €	von 201 bis 300 km	39,00 €
von 301 bis 400 km	52,00 €	von 301 bis 400 km	52,00 €
von 401 bis 500 km	65,00 €	von 401 bis 500 km	65,00 €
von 501 bis 600 km	78,00 €	von 501 bis 600 km	78,00 €
von 601 bis 700 km	91,00 €	von 601 bis 700 km	91,00 €
über 700 km	104,00 €	über 700 km	104,00 €
<p>Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungs-bestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten. Spätestens ein Monat nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.</p> <p>Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist i.d.R. 3 Monate vor Beginn des Familienurlaubes einzureichen.</p> <p>Was ist dem Antrag beizufügen? Einkommensnachweise des Vorvorjahres (i.d.R. Steuerbescheid).</p>		<p>Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungsbestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten. Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.</p> <p>Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist i.d.R. drei Monate vor Beginn des Familienurlaubes einzureichen.</p> <p>Was ist dem Antrag beizufügen? Einkommensnachweise des Vorjahres (i.d.R. Steuerbescheid).</p>	

	<p>2. Ehrenamt in den Frühen Hilfen</p> <p>Unter dem Motto „Informierte Eltern haben’s leichter“ erhalten Eltern im Kreis Coesfeld nach der Geburt eines Kindes den Familienwegweiser (vorher Elternbegleitbuch). Zur Übergabe des Ordners mit vielen relevanten Informationen werden Eltern in den Kommunen einige Wochen nach der Geburt ihres Kindes von der Stadt oder Gemeinde über das Angebot informiert und gefragt, ob sie den Besuch des Willkommensdienstes durch Ehrenamtliche in Anspruch nehmen möchten.</p> <p>Die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Willkommensbesuchs in den Kommunen des Kreis Coesfeld ist ein wichtiger Bestandteil der Frühen Hilfen. Die Hilfe von Ehrenamtlichen ist gesellschaftlich anerkannt und wird durch Eltern im hohen Maße akzeptiert. Durch die finanzielle Förderung in Form einer jährlichen Ehrenamtspauschale sollen die Besuchsdienste gestärkt und attraktiver gestaltet werden.</p> <p>Was wird gefördert?</p> <p>Die freiwillige Tätigkeit von geschulten Ehrenamtlichen, die Besuchsdienste im Rahmen des Programmes „Informierte Eltern haben’s leichter“ in den Kommunen des Kreises Coesfeld durchführen.</p> <p>Wer wird gefördert?</p> <p>Der Kreis Coesfeld fördert Ehrenamtliche des Besuchsdienstes, die an einer qualifizierenden Schulung zur Vorbereitung auf die Willkommensbesuche durch einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe teilgenommen haben.</p> <p>Inhalt der Schulung sind mindestens:</p>	<p># Verwaltung - Neue Förderposition: die Ehrenamtspauschale, angelehnt an die Förderung von Ehrenamtlichen mit der JULEICA-Card, erste Auszahlung 2019</p>
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none">• Rolle als Ehrenamtliche/r,• Lebenslagen/-situationen von Familien• Interkulturelle Begegnungen,• Kontaktaufnahme,• Gesprächsführung und• Rechtliche- und Versicherungsfragen. <p>Zudem müssen durch die/den Ehrenamtliche/n mindestens drei Besuche im Jahr durchgeführt worden sein.</p> <p>Wie wird gefördert? Die Beantragung der Ehrenamtspauschale erfolgt über den dafür vorgesehenen Antragsvordruck. Nach Antragstellung erhalten die Ehrenamtlichen einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 50,00 € auf das im Antragsvordruck angegebene Konto. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich, immer Mitte Dezember.</p> <p>Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist ab dem 01. November des jeweiligen Jahres bis zum 14. Dezember einzureichen. Der Antragsvordruck ist durch die zuständige Kommune oder das Kreisjugendamt zu erhalten oder im Serviceportal des Kreises Coesfeld herunterzuladen.</p> <p>Was ist dem Antrag beizufügen? Ein formaler Nachweis über die Teilnahme an der Schulung oder die aktiv getätigten Besuche kann durch den Kreis Coesfeld oder die zuständige Kommune erfolgen und wird im Einzelfall erfragt und geprüft.</p>	
--	---	--

	<p>3. Eltern- und Familienbildung</p> <p>In den Willkommensbesuchen des Programmes „Informierte Eltern haben's leichter“ wird Eltern der Familienwegweiser des Kreises Coesfeld übergeben. Der Familienwegweiser enthält neben vielen Informationen und Kontaktdaten für Eltern mit Neugeborenen auch einen Elternbildungsgutschein. Durch diesen sollen Eltern motiviert werden vorhandene Eltern- und Familienbildungsangebote in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Was wird gefördert?</p> <p>Die Teilnahme von Müttern und Vätern mit Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres an einer Maßnahme der Elternbildung, die den folgenden Förderkriterien entspricht.</p> <p>Die Elternbildungsmaßnahme muss das Ziel haben Eltern nach der Geburt eines Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> - psychisch oder physisch sowie sozial und emotional zu fördern oder - ihre Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenz zu stärken oder - präventiv die förderliche pädagogische Haltung von Eltern unterstützen. <p>Wer wird gefördert?</p> <p>Eltern und Elternteile mit Kindern bis zum Ende des dritten Lebensjahres, die an einer Elternbildungsmaßnahme teilnehmen, die den genannten Förderkriterien entspricht.</p>	<p>#Verwaltung - Neue Förderposition:</p> <p>Den Elternbildungsgutschein gibt es bereits seit vielen Jahren, der Gutschein-Betrag soll jedoch aufgrund der steigenden Kosten für Kurs-Angebote von 20 auf 40€ angehoben werden. Zudem soll der Gutschein bei mehr Anbietern sowie bis zum 3. Lbj. (statt bis zum 2. Lbj.) eingelöst werden.</p>
--	--	---

	<p>Wie wird gefördert?</p> <p>Eltern, die den Familienwegweiser des Kreises Coesfeld erhalten haben, zahlen durch den Elternbildungsgutschein in Höhe von 40,00 € einen reduzierten Kostenbeitrag für ein Elternbildungsangebot. Dazu reichen die Eltern den ausgefüllten Elternbildungsgutschein bei dem Anbieter des Elternbildungsangebotes ein.</p> <p>Die Anbieter, die den Elternbildungsgutschein des Kreises Coesfeld entgegennehmen können, sind unter: www.kreis-coesfeld.de/kinderleicht Suchwort: Gutschein einzusehen. Eine Übersicht der Anbieter befindet sich zudem zusammen mit dem Gutschein im Elternbegleitbuch des Kreises Coesfeld.</p> <p>Wie wird beantragt?</p> <p>Der Elternbildungsgutschein kann zusammen mit der Zahlung des Kostenbeitrages für die Elternbildungsmaßnahme bei dem Anbieter des Elternbildungsangebotes eingereicht werden. Der Anbieter der Elternbildungsmaßnahme kann die Ersatzkosten in Höhe von 40,00 € im Anschluss beim Kreisjugendamt geltend machen.</p> <p>Hierzu sendet der Anbieter den Gutschein jeweils bis zu sechs Monaten nach der Einlösung des Gutscheins an das Kreisjugendamt. Der eingereichte Betrag wird dem Anbieter der Elternbildungsmaßnahme gutgeschrieben und auf ein angegebenes Konto überwiesen.</p> <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <p>Als Antrag auf Erstattung der 40,00 € durch den Anbieter der Elternbildungsmaßnahme, gilt der eingereichte Gutschein des Kreises Coesfeld, mit den von der Familie ausgefüllten Angaben</p>	
--	--	--

	zum Kind sowie dem Einlösedatum und der Kursnummer/ des Kurstitels.	
--	---	--

<p>2. Investitionskosten von Einrichtungen der Familienarbeit</p> <p>Was wird gefördert? Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Familienarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Familienarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein. Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.</p>	<p>4. Investitionskosten für Einrichtungen der Familienarbeit</p> <p>Familienbildung ist nach § 16 SGB VIII offizieller Bestandteil der Jugendhilfe. Familienbildungsstätten bieten Bildungs- und Beratungsangebote zu allen Fragen des Familienlebens an. Sie unterstützen dabei die Familienverantwortung von Eltern und stärken die notwendigen sozialen Kompetenzen lebensphasenbezogen, sozialraumbezogen und interkulturell. Zudem bieten Familienbildungsstätten Orientierung für ein ressourcenorientiertes und selbstbestimmtes Familienleben. Der Kreis Coesfeld unterstützt die Arbeit der Familienbildungsstätten durch die Förderung von Investitionskosten für die Einrichtungen.</p> <p>Was wird gefördert? Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Familienarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Familienarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein. Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.</p>	<p>#Verwaltung - Inhaltlich vollständig aus KJFP 2015-2020 übernommen, „stille“ Förderposition</p>
---	--	---

<p>Wer wird gefördert? Familienbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.</p> <p>Wer wird nicht gefördert? Familienzentren und/oder Mehrgenerationshäuser sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Wie wird gefördert? Der Kreiszuschuss wird individuell vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er beträgt bis zu 20 % der anerkannten Gesamtkosten.</p> <p>Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 ermittelt werden.</p> <p>Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung) b) 200 Herrichten und Erschließen c) 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398) d) 400 Bauwerk - Technische Anlagen e) 500 Außenanlagen f) 610 Ausstattung 	<p>Wer wird gefördert? Familienbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.</p> <p>Wer wird nicht gefördert? Familienzentren und/oder Mehrgenerationshäuser sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Wie wird gefördert? Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 20 % der anerkannten Gesamtkosten und wird individuell vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500,00 € ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich.</p> <p>Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 ermittelt werden.</p> <p>Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung) b) 200 Herrichten und Erschließen c) 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398) d) 400 Bauwerk - Technische Anlagen e) 500 Außenanlagen 	
---	---	--

<p>g) 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)</p> <p>h) Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen.</p> <p>i) 370 Baukonstruktive Einbauten</p> <p>j) 445 Beleuchtungsanlagen</p> <p>k) 470 Nutzungsspezifische Anlagen</p> <p>l) 550 Einbauten in Außenanlagen</p> <p>m) 610 Ausstattung</p> <p>n) Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Familienarbeit.</p> <p>Wie wird beantragt?</p> <p>Der förmliche Antrag ist 6 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>a) Baubeschreibung</p> <p>b) Kostenberechnung gem. DIN 276</p> <p>c) Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283</p> <p>d) Lageplan und Bauzeichnungen</p> <p>e) Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten</p>	<p>f) 610 Ausstattung</p> <p>g) 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)</p> <p>h) Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen</p> <p>i) 370 Baukonstruktive Einbauten</p> <p>j) 445 Beleuchtungsanlagen</p> <p>k) 470 Nutzungsspezifische Anlagen</p> <p>l) 550 Einbauten in Außenanlagen</p> <p>m) 610 Ausstattung</p> <p>Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Familienarbeit.</p> <p>Wie wird beantragt?</p> <p>Der förmliche Antrag ist 6 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>a) Baubeschreibung</p> <p>b) Kostenberechnung gem. DIN 276</p> <p>c) Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283</p> <p>d) Lageplan und Bauzeichnungen</p> <p>e) Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten</p>	
---	---	--

<p>f) Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen g) Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks.</p> <p>Was ist zu beachten? Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen. Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre. Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen. Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen. Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von fünf Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens fünf Jahre aufzubewahren.</p>	<p>f) Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen g) Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks.</p> <p>Was ist zu beachten? Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen. Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre. Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen. Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen. Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von fünf Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens fünf Jahre aufzubewahren.</p>	
---	---	--